

Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit in einem Heilberuf beim Gesundheitsamt anzeigen

Allgemeine Informationen

Wenn Sie sich in einem der folgenden Heilberufe niederlassen wollen, müssen Sie die Aufnahme Ihrer Tätigkeit nach dem sächsischen Gesundheitsdienstegesetz (Sächs GDG) dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt anzeigen.

Arzt oder Ärztin
Zahnarzt oder Zahnärztin
Psychologischer Psychotherapeut oder Psychologische Psychotherapeutin
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder -therapeutin
Apotheker oder Apothekerin
Heilpraktiker oder Heilpraktikerin
Altenpfleger oder Altenpflegerin
Diätassistent oder Diätassistentin
Ergotherapeut oder Ergotherapeutin
Hebamme oder Entbindungspfleger
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder -krankenpflegerin
Gesundheits- und Krankenpfleger oder Krankenpflegerin
Logopäde oder Logopädin
Masseur und medizinischer Bademeister oder Masseurin und medizinische Bademeisterin
Orthoptist oder Orthoptistin
Physiotherapeut oder Physiotherapeutin
Podologe oder Podologin
Rettungsassistent oder -assistentin
Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent oder Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin
Medizinisch-technischer Radiologieassistent oder Medizinisch-technische Radiologieassistentin
Medizinisch-technischer Assistent oder Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik
Veterinärmedizinisch-technischer Assistent oder Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder als selbstständig tätiger Desinfektor oder selbstständig tätige Desinfektorin

Hinweis! Nachträgliche Änderungen oder die Aufgabe Ihrer Praxis oder Ihrer Tätigkeit müssen Sie ebenfalls anzeigen.

Zuständigkeiten

Referat Amtsärztlicher und Sozialpsychiatrischer Dienst/Gesundheitsberatung

Besucheradresse:

Am Landratsamt 3, Haus F
09648 Mittweida

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-6961

Fax: 03731 799-6823

gesundheit[at]landkreis-mittelsachsen.de

Verfahrensablauf

Die Anzeige der Aufnahme Ihrer Tätigkeit können Sie persönlich oder schriftlich vornehmen. Sie müssen folgende Angaben machen:

Name

Adresse der Niederlassung

Umfang der Tätigkeit

Vorlage der Berechtigung zur Ausübung des Berufes und zur Führung der Berufsbezeichnung in kopierter Form

Information ob eine amtliche Bestätigung benötigt wird.

Das Gesundheitsamt überprüft daraufhin Ihre Anzeige. In der Regel wird Ihnen eine Bescheinigung über die Niederlassungsanzeige und ein Gebührenbescheid erstellt.

Erforderliche Unterlagen

Kopie der Berufsurkunde

Fristen

Beachten Sie, dass Sie die Aufnahme Ihrer Tätigkeit anzeigen müssen, **bevor** Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen.

Kosten

gemäß Sächsischem Kostenverzeichnis in der aktuell gültigen Fassung

Rechtsgrundlage

**§ 10 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) – Anzeigepflicht, Berufsaufsicht
Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)**